



## BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellungsverfahren gem. §§ 35 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und gleichzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 18 ff. UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Boden- und Bauschuttdeponie der Deponieklasse I (DK I) für nicht verwertbare mineralische Abfälle am Standort des ehemaligen Kiesabbaus Kraftisried im Landkreis Ostallgäu;**

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung von unverschmutztem Oberflächenwasser von der rekultivierten Boden- und Bauschuttdeponie Kraftisried in das Grundwasser**

Die Kraftisried Deponie Betriebs GmbH beantragt bei der Regierung von Schwaben eine abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Boden- und Bauschuttdeponie der Deponieklasse I (DK I) für nicht verwertbare mineralische Abfälle am Standort des ehemaligen Kiesabbaus Kraftisried, Flur-Nummern 311/3, 311/8 und 311/9, Gemarkung Kraftisried, Gemeinde Kraftisried, Landkreis Ostallgäu. Auch nicht verwertbare mineralische Abfallströme mit den Zuordnungswerten bis Deponieklasse DK I aus dem Landkreis Ostallgäu sollen auf dieser Deponie abgelagert werden.

1. Die Kraftisried Deponie Betriebs GmbH plant die Deponie für die Abfälle im Zusammenhang mit der Bau- Abbruch- und Sanierungstätigkeit sowie für den Recyclingbetrieb am Standort Betzigau und weiterer Recyclingaktivitäten der Geiger Unternehmensgruppe. Darüber hinaus soll das Vorhaben geeigneten Deponieraum zur öffentlichen Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt aus dem Gebiet des Landkreises Ostallgäu zur Verfügung stellen, um den knappen Deponieraum der kommunalen Deponie der Deponieklasse II in Oberostendorf zu schonen. Die Flurnummern 311/3 und 311/8 Gemarkung Kraftisried, befinden sich im Eigentum der Geiger GmbH & Co. KG, die der GEIGER-Gruppe angehört. Das Teilstück der Flurnummer 311/9 (zukünftig 311/13), auf welchem das Deponievorhaben ebenfalls umgesetzt wird, hat die Geiger GmbH & Co. KG erworben.

Das Areal der geplanten Boden- und Bauschuttdeponie Kraftisried erstreckt sich auf rund 4,34 ha des abgrabungsrechtlich genehmigten Kiesabbaus Kraftisried der Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG. Das nutzbare Deponievolumen beträgt rund 0,8 Mio. m<sup>3</sup>. Das erwartete Abfallaufkommen liegt gestützt auf die Mengenprognose bei 42.000 m<sup>3</sup>/a bzw. 80.000 t/a. Die Boden- und Bauschuttdeponie soll für Abfälle zur Ablagerung, die die Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 DK I, der Deponieverordnung einhalten, zugelassen werden. Die erwartete Laufzeit liegt bei rund 19 Jahren. Die Deponie soll in insgesamt zwei Abschnitten errichtet und verfüllt werden. Der Verfüllung folgend soll die Deponie entsprechend dem Rekultivierungsplan abschnittsweise rekultiviert und sukzessive stillgelegt werden.

Das innerhalb der abgedichteten Deponiewanne anfallende Sickerwasser wird gefasst, vorbehandelt und über den Ablaufkanal der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried in den Vorfluter Kirnach abgeleitet. Hierfür stellt die Kraftisried Deponie Betriebs GmbH einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Für die ortsnahe Versickerung des unverschmutzten Oberflächenwassers von den rekultivierten und abgedichteten Deponieabschnitten stellt die Kraftisried Deponie Betriebs GmbH einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG.

Insbesondere folgende Fachgutachten hat die Kraftisried Deponie Betriebs GmbH im Rahmen ihres Antrages vorgelegt:

- Lärmgutachten

- Staubgutachten
  - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Fauna und Flora und Biotopkartierung
  - Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan
  - Hydrologisch-Geologisches Gutachten
  - Gutachten zum Setzungsverhalten des Deponieauflagers und Standsicherheit der Deponie
  - Fachanlagenteil Sickerwasser-Vorbehandlungsanlage
  - Fachanlagenteil Mengenprognose
2. Die Regierung von Schwaben ist für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.
3. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 6 UVPG i. V. m. Ziff. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.  
Die Regierung von Schwaben ist für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die zuständige Behörde. Die Entscheidung erfolgt durch Planfeststellungsbeschluss. Mit den gem. Nr. 4 dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planunterlagen wurde ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt. Die nachfolgenden Hinweise gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG entsprechend. Der UVP-Bericht nach § 16 UVPG ist überdies über das zentrale Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche?action=doSearch&f=state:by;type:abfalldeponien;&layer=zv&N=51.20&E=10.45&zoom=5> einsehbar.
4. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht und den Unterlagen zu den Umweltauswirkungen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

<b>Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau, Zimmer 1, Marktplatz 9, 87647 Unterthingau</b>
in der Zeit von Montag, den 27.06.2022 bis einschließlich Dienstag, den 26.07.2022
während der Dienstzeiten (von – bis) Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

<b>Gemeinde Kraftisried, Reinhardsrieder Straße 10, 87647 Kraftisried</b>
in der Zeit von Montag, den 27.06.2022 bis einschließlich Dienstag, den 26.07.2022
während der Dienstzeiten (von – bis) Montag: 08:00 Uhr – 11:00 Uhr, Dienstag: 17:00 Uhr – 19:00 Uhr Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

<b>Markt Unterthingau, Zimmer 1, Marktplatz 9, 87647 Unterthingau</b>
in der Zeit von Montag, den 27.06.2022 bis einschließlich Dienstag, den 26.07.2022
während der Dienstzeiten (von – bis) Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/> einzusehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die offiziell in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden ausgelegten Planunterlagen und die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben für das Verfahren rechtlich verbindlich sind. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau unter <https://www.vg-unterthingau.de/index.php?id=65>, der Gemeinde Kraftisried unter <https://www.kraftisried.de/> und des Marktes Unterthingau unter <https://www.unterthingau.de/gemeinde/politik-verwaltung/bebauungsplaene-bekanntmachung/?schriftgroesse=44&kontrast=512> veröffentlicht.

5. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung bzw. Veröffentlichung des Plans.
6. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

**von Montag, den 27.06.2022, bis einschließlich Freitag, den 26.08.2022**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg

oder bei der  
Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau, Marktplatz 9, 87647 Unterthingau

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei einer der oben genannten Verwaltungsbehörden.

Die Einwendungen sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Durch E-Mail können Einwendungen rechtswirksam erhoben werden, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen an die E-Mail-Adresse [umweltrecht@reg-schw.bayern.de](mailto:umweltrecht@reg-schw.bayern.de) gerichtet sind.

Die Einwendung muss den Namen sowie die Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z.B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des 26.08.2022 sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 73 Abs. 4 Satz 3

VwVfG. Dies gilt entsprechend auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, § 74 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

7. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte sowie die Vereinigungen, die Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

8. Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe von Stellungnahmen, durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

9. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren werden die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insofern handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Unterthingau, 13.06.2022

Ort, Datum



B.

Bernhard Dolp,  
Gemeinschaftsvorsitzender VG Unterthingau